



claras kerni e.V.  
johanna-kohlund-straße 3  
79111 freiburg

telefon: 0761 201-7460  
mittwochs von 09.00 - 11.00 Uhr  
freitags von 09.00 – 11.00 Uhr

www.claraskerni.de  
e-mail: [info@claraskerni.de](mailto:info@claraskerni.de)

volksbank freiburg  
blz: 680 900 00  
konto: 23 72 72 00

## Satzung

### A Zweck und Aufgaben

#### §1 Name und Rechtsstellung

- (1) Der Verein trägt den Namen „claras kerni e.V.“ und hat seinen Sitz in in Freiburg im Breisgau.
- (2) Der Verein ist unter der Nr. 4000 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

#### §2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung für Kinder der Clara-Grunwald-Schule.
- (2) Verwirklicht wird diese Förderung über die Planung, Organisation und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen an der Clara-Grunwald-Schule. Dies sind insbesondere:
  - die Erstellung und Einhaltung eines Betreuungskonzepts auf der Grundlage und in Ergänzung des Schulprogramms der Clara-Grunwald-Schule
  - die Planung, Organisation und die Durchführung der Betreuung vor und im Anschluss an den Unterricht bis 13 Uhr
  - die Einrichtung einer Übermittagsbetreuung und der Einrichtung einer Hausaufgabenbetreuung
  - die Zusammenarbeit zu diesem Zwecke mit der Schule und den Trägern weiterer Betreuungsmaßnahmen an der Schule
  - die Weiterentwicklung des Konzepts in Zusammenarbeit mit aktiven Trägern, Personen und der Schule
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein einem gedeihlichen und vorurteilsfreien Zusammenwirken von Menschen unterschiedlicher sozialer Stellung, nationaler und weltanschaulicher Zugehörigkeit und kultureller Prägung verpflichtet.  
Er arbeitet nur mit Vereinen, Gruppierungen, politischen Vereinigungen und Institutionen zusammen, die diese Verpflichtung mittragen.

#### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke ohne konfessionelle oder parteipolitischer Bindung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie arbeiten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabe ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Mittel aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### B Mitgliedschaft

#### §4 Mitglieder

- (1) Der Verein kann aus folgenden Mitgliedern bestehen
  1. Einzelmitgliedern
  2. Fördermitgliedern
  3. Mitgliedern kraft Amts
- (2) Einzelmitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden; insbesondere sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte der Schule zur Mitgliedschaft eingeladen.
- (3) Fördermitglieder können alle Vereine, Gruppierungen, politischen Vereinigungen und Institutionen werden, die im Wohl und der Erziehung der Kinder eine wichtige Zielsetzung ihrer Arbeit sehen.
- (4) Weitere Mitglieder können werden

- der/die Schulleiter/in und dessen/deren Stellvertreter/in
- der/die Elternbeiratsvorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in
- der/die Vorsitzende des Fördervereins der Clara Grunwald-Schule und dessen/deren Stellvertreter/in

sofern diese einer Mitgliedschaft nicht ausdrücklich widersprechen

- (5) Allen Elternvertreter/innen und allen Lehrkräften der Schule wird die Mitgliedschaft angeboten. Den Eltern der Kernzeitkinder wird die Mitgliedschaft empfohlen.
- (6) Mit allen Mitgliedern nach § 4 (1) 1 + 2 (Einzel- und Fördermitglieder) wird die Mitgliedschaft durch schriftliche, vom Vorstand bestätigte Anmeldung begründet.  
Der Vorstand kann die Mitgliedschaft verweigern, wenn er berechtigte Zweifel daran hat, dass der Antragsteller den aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, insbesondere denen nach § 2 (2) entsprechen will.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- bei Einzelmitgliedern durch den Tod, Austritt oder Ausschluss
- bei Fördermitgliedern durch Austritt oder Ausschluss
- bei Mitgliedern kraft Amtes durch Ende des Mandats bzw. durch Beendigung des Dienstauftrags oder durch Suspendierung

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft von Einzel- und Fördermitgliedern kann durch Ausschluss beendet, die Mitgliedschaft von Mitgliedern kraft Amtes kann beendet werden, wenn das Mitglied

- den Zielen des Vereins willentlich zuwider handelt
- gegen rechtmäßige Entscheidungen der Gremien des Vereins agiert
- gegen die Pflicht gemäß § 2 (2) verstößt
- durch sein öffentliches Auftreten das Ansehen und die Arbeit des Vereins gefährdet oder beschädigt

(4) Ein Ausschluss bzw. eine Suspendierung wird vom Vorstand ausgesprochen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören. Der Ausschluss bzw. die Suspendierung muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung eingefordert werden. Ein Ausschluss bzw. eine Suspendierung wird rechtswirksam, wenn ihr nicht binnen zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Vorstandbeschluss bestätigt.

## §6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt bis auf weiteres 10€ pro Familie pro Kalenderjahr. Auch bei einer Kündigung während eines Schuljahres muss der gesamte Jahresbeitrag gezahlt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt in Abweichung zu Nr. 1 mindestens 50,- € je Kalenderjahr.

(3) Zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen und zur Erfüllung von Aufgaben wie sie in § 2 beschrieben sind, kann der Vorstand die Mitglieder zur Zahlung projektbezogener Beiträge auffordern.

## C Organe des Vereins

### §7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### §8 der Vorstand

(1) Er besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- bis zu 6 Beisitzer/innen  
als von der Mitgliederversammlung gewählte  
Vorstandsmitglieder

(2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands müssen aus dem Kreis der Einzelmitglieder gewählt werden. Sie müssen die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahlen können offen erfolgen. Für eine geheime Wahl genügt der Antrag eines Mitglieds.

(3) Die Amtszeit eines Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(5) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, sowie sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einzelner Vorstandsmitgliedern verantwortlich zuweisen.

(6) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(7) Sämtliche Personalentscheidungen obliegen dem Vorstand.

(8) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch zwei der in §8 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder, von denen eine der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertretung sein muss.

## **§9 Die Mitgliederversammlung (MV)**

(1) Sie ist das oberste Organ des Vereins

(2) Die MV wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n des Vereins oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch deren/dessen Stellvertreter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus

- den Einzelmitgliedern
- je zwei Vertretern der Fördermitglieder, sofern diese Personenvereinigungen (z.B. Vereine, Parteien) darstellen
- je einem Vertreter der Fördermitglieder, sofern es sich um Verbände, Institutionen und amtliche Stellen handelt

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts des Vorstands einschließlich des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands gemäß § 8 (1) und (2)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Zustimmung zur Finanzplanung des Vorstands
- Entscheidung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand gefassten Beschluss zum Ausschluss oder zur Suspendierung eines Mitglieds gemäß § 5 (4)
- Entscheidung über Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder

(5) Soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß dazu eingeladen wurde.

## **D Sonstige Regelungen**

### **§10 Protokolle**

Von den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und dem jeweiligen Gremium vorzulegen.

### **§11 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und die entsprechende Buchführung mindestens einmal jährlich. Der Vorstand kann weitere Prüfungen veranlassen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

### **§12 Verfügung über Restmittel**

Im Falle der Auflösung des Vereins fallen noch vorhandene Vereinsmittel und Außenstände an die Stadt Freiburg mit der Auflage, diese für die Clara- Grunwald-Schule zu verwenden.

Die Satzung vom 30.01.06 mit Veränderungen vom 22.03.07 und einstimmig geändert und beschlossen am 30.01.2008. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 01.04.2008.